



Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

Wald 27, 4938 Rohrbachgraben

Tel. 062 965 13 52 | info@rohrbachgraben.ch | www.rohrbachgraben.ch

Publikation jeweils im Anzeiger Oberaargau und Anzeiger Oberes Emmental je 2x, Nrn. 7 + 8 vom 12. + 19. Februar 2026

Einmalige Publikation im eAmtsblatt vom 11.02.2026

Öffentliche Planauflage

Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

Abwassererschliessung Gebiete Flückigen und Kaltenegg: Überbauungsordnung nach Art. 28 KGSchG in Verbindung mit Art. 21 und 22 WVG für die Sicherung von öffentlichen Abwasserleitungen und Erteilung der Baubewilligung (SöL)

Überbauungsordnung für Neubauanlagen

Das anfallende Schmutzabwasser aus den Gebieten Flückigen und Kaltenegg soll, gemäss den Vorgaben aus der generellen Entwässerungsplanung, dem bestehenden Abwassersystem der Gemeinde Rohrbachgraben zugeführt werden.

Zu diesem Zweck werden im Gebiet Kaltenegg neue Zuleitungen sowie ein Pumpwerk an der Gemeindegrenze zu Dürrenroth erstellt. Das Abwasser wird von dort über eine Druckleitung zum Hochpunkt gepumpt und anschliessend über das Gebiet Flückigen bis zur Strasse Wald im freien Gefälle abgeleitet.

Rechtsgrundlage

Das Amt für Wasser und Abfall führt für die Einwohnergemeinde Rohrbachgraben in Anwendung von Art. 28 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes die Planauflage durch.

Gesuchsteller

Einwohnergemeinde Rohrbachgraben, Wald 27, 4938 Rohrbachgraben

Bestandteil der Überbauungsordnung

- Pumpwerk Kaltenegg mit Abwasserdruckleitung und Nebenanlagen
- Öffentliche Abwasserleitungen mit Zu- und Abfluss zum Pumpwerk

Beantragte Ausnahmen

- Unterschreitung Waldabstand Art. 17 WaG, Art. 25 – 27 KWaG
- Unterquerung Gewässer, Bauen im Gewässerraum Art. 48 WBG

Öffentliche Auflage

Die Projektpläne und der Projektbeschrieb werden während einer Dauer von 30 Tagen zur Einsichtnahme aufgelegt.

Auflagefrist

12. Februar 2026 bis am 16. März 2026

Auflagestellen

- Gemeindeverwaltung 4938 Rohrbachgraben
- Gemeindeverwaltung 3465 Dürrenroth

Einsprachen und Rechtsverwahrungen

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Auflagestelle einzureichen.

Rohrbachgraben, 9. Februar 2026

Der Gemeinderat